

Nichterstreckungsbescheinigung

Mit einer Nichterstreckungsbescheinigung kann - analog zu Nichtbetroffenheitsbescheinigungen für Grunddienstbarkeiten - bestätigt werden, dass sich eine andere Belastung in der Abteilung II des Grundbuchs, etwa eine Auflassungsvormerkung (§ 883 Bürgerliches Gesetzbuch), ein Nießbrauch (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch), eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 Bürgerliches Gesetzbuch), ein Vorkaufsrecht (§ 1094 Bürgerliches Gesetzbuch) oder eine Reallast (§ 1105 Bürgerliches Gesetzbuch) räumlich nicht auf einen bestimmten Grundstücksteil erstreckt.

Für das Grundbuchamt oder einen Notar ist nicht immer erkennbar, welche Grundstücksteile von Belastungen betroffen beziehungsweise nicht betroffen sind. Nach Vorlage einer solchen Bescheinigung kann das Grundbuchamt die Belastung für den nicht betroffenen Teil des Grundstücks löschen. Solche Bescheinigungen können zum Beispiel erforderlich sein, wenn die einzelnen Teile eines zu teilenden Grundstücks in verschiedenen Verträgen veräußert werden und für jeden Vertrag eine Auflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuchs eingetragen wurde.

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese katasterliche Nichterstreckungsbescheinigung als beurkundete Auskunft für das Grundbuchamt keine zur Löschung einer Belastung bindende Bescheinigung ist. Gleichwohl erleichtert sie dem Grundbuchamt die eigenständig zu treffenden Entscheidungen.

Voraussetzungen

- Keine Voraussetzungen erforderlich.

Erforderliche Unterlagen

- Aktueller Grundbuchauszug
- Vorlage einer Kopie der Bewilligungsurkunde, mit der die Belastung vereinbart wurde

Formulare

- Der Antrag kann formlos unter Angabe des Grundstücks gestellt werden.

Gebühren

74,50 Euro,
Mehrausfertigungen, jeweils 7,45 Euro

Rechtsgrundlagen

-

Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBIn)

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=VermG+BE&psml=bsbeprod.psm1&max=true&aiz=true>

- Vermessungsgebührenordnung (VermGebO)

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=VermGebV+BE&psml=bsbeprod.psm1&max=true&aiz=true>

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Sie erhalten die Bescheinigung in der Regel innerhalb von zwei Wochen.

Weiterführende Informationen

- Informationen zu Nichterstreckungsbescheinigungen

http://www.berlin.de/vermessungsaeamter/_assets/informationen_nichterstreckungsbescheinigung.pdf

Informationen zum Standort

Vermessung Lichtenberg

Anschrift

Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

Sonstige Hinweise zum Standort

Haus2 im 3.+ 4.OG

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgerecht.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden.

Zugang durch den Haupteingang Haus 3 -
Parkplätze auf dem Gelände gebührenpflichtig - 1. Stunde frei

Öffnungszeiten

Dienstag: 09:00 -12:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 - 18:00 Uhr

Nahverkehr

S-Bahn Friedrichsfelde Ost: S5, S7, S75
U-Bahn Friedrichsfelde: U5
Bus Bildungs- und Verwaltungszentrum: 108, 194
Tram Tierpark: M17, 27, 37

Kontakt

Telefon: (030) 90296-6154
Fax: (030) 90296-6159
Internet:
<http://www.berlin.de/ba-lichtenberg/politik-und-verwaltung/behoerdenwegweiser/artikel.250470.php>
E-Mail: post.vermessung@lichtenberg.berlin.de

Zahlungsarten

Am Standort kann nur bar bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 19.09.2020